

**22. Deutscher Psychotherapeutentag
am 20. April 2013 in Berlin**

**Versorgung bei psychischen Erkrankungen verbessern –
Forderungen an die Politik im Wahljahr 2013**

Psychische Erkrankungen sind Volkskrankheiten. In Deutschland leidet mehr als jeder vierte Erwachsene innerhalb eines Jahres an einer psychischen Erkrankung. Fast jedes fünfte Kind zeigt psychische Auffälligkeiten. Die Gesundheitspolitik muss darauf reagieren. Psychisch kranke Menschen haben ein Anrecht auf:

- schnelle und unkomplizierte Hilfe,
- eine leitliniengerechte Behandlung unabhängig von Alter, sozialem Status, Geschlecht und Herkunft,
- eine abgestimmte Versorgung bei komplexem Behandlungsbedarf und
- einen diskriminierungsfreien Zugang zu einer Krankenversicherung, die verlässlich die notwendigen Leistungen abdeckt.

Psychotherapeuten arbeiten als Angehörige eines freien Berufs sowohl in der Niederlassung als auch als Angestellte, z. B. in Kliniken und Beratungsstellen. Um ihre Patienten angemessen versorgen zu können, muss es ihnen möglich sein:

- eigenverantwortlich und fachlich unabhängig,
- in Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen und Fachleuten aus angrenzenden Bereichen,
- mit hoher und durch die Profession selbst gesicherter Qualität, in einem geschützten Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten tätig zu sein sowie
- Beruf und Familie zu verbinden.

Der 22. Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) fordert die Gesundheitspolitik daher auf:

- 1. Die längst überfällige Reform der psychotherapeutischen Ausbildung muss umgesetzt werden.** Der uneinheitlich geregelte Zugang zur psychotherapeutischen Ausbildung auf Bachelor- und Masterniveau und vor allem die unzureichende Vergütung von Psychotherapeuten während ihrer Ausbildung machen eine Reform dringend notwendig.

- 2. Prävention und ihre Finanzierung muss endlich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe realisiert werden.** Psychotherapeutische Kompetenzen müssen besser und früher genutzt werden, damit Menschen gesund bleiben. Dafür brauchen Menschen Angebote in ihren Lebenswelten, z. B. in der Kindertagesstätte, in der Schule und in den Betrieben.

- 3. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wird beauftragt, eine prospektive Bedarfsplanung anhand epidemiologischer Daten und Versorgungszielen zu entwickeln.**

- 4. Rahmenbedingungen für psychotherapeutische Versorgung müssen verbessert werden, dazu fordert der 22. DPT:**
 - Insbesondere zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist die Verzahnung zwischen SGB V, SGB VIII und SGB XII zu verbessern.
 - Die Befugniseinschränkungen in § 73 Absatz 2 Satz 2 SGB V aufzuheben und es Psychotherapeuten zu ermöglichen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auszustellen, ins Krankenhaus einzuweisen, Rehabilitationsbehandlungen zu verordnen, an andere Fachärzte zu überweisen und Heilmittel zu verordnen.
 - Gesetzliche Vorgaben in § 101 Absatz 1 Satz 5a und § 95 Absatz 1 SGB V sind so zu gestalten, dass die niedergelassene Tätigkeit im Jobsharing, bei der Anstellung von Psychotherapeuten und bei der Bestellung von Praxisvertretern flexibel ausgeübt werden kann.
 - Medizinische Versorgungszentren (MVZ) für psychische Erkrankungen müssen ermöglicht werden. Erforderlich ist auch die psychotherapeutische Leitung von MVZ (§ 95 Absatz 1 SGB V) und Krankenhäusern (§ 107 Absatz 1 SGB V) bzw. Krankenhausabteilungen (§ 118 Absatz 2 SGB V).

- Der DPT hält es bei der Weiterentwicklung der Versorgung für erforderlich,
 - Akutsprechstunden in der psychotherapeutischen Versorgung verlässlich zu verankern und angemessen zu vergüten,
 - die gruppentherapeutische Versorgung breiter auszubauen,
 - das Antrags- und Gutachterverfahren für Psychotherapie zu entbürokratisieren und die Psychotherapie-Richtlinie so zu flexibilisieren, dass den Belangen unterschiedlicher Patientengruppen besser Rechnung getragen werden kann,
 - Psychotherapeuten bei der regionalen Vernetzung zu unterstützen, damit Patienten einen schnelleren und bedarfsgerechten Zugang zur Versorgung erhalten.
- Für Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf müssen Vorgaben für den Aufbau einer sektorenübergreifenden Versorgung, z. B. mit einem neuen § 116c SGB V, entwickelt werden.
- Psychotherapeuten brauchen den absoluten Schutz nach § 160a Absatz 1 Strafprozessordnung bei Ermittlungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Telekommunikationsüberwachung).
- Die Beteiligungsrechte der Bundespsychotherapeutenkammer an den Beratungen des G-BA müssen ausgebaut werden.
- Eine Aufnahme der Arbeitsgemeinschaften der Heilberufekammern auf Bundesebene in die Trägerorganisation des G-BA ist zu prüfen.

5. Eine angemessene Vergütung von Psychotherapeuten muss hergestellt werden. Dies gilt für die Tätigkeit von Psychotherapeuten im ambulanten, stationären und institutionellen Bereich. Im Angestelltenbereich müssen Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf der Grundlage ihrer Approbation vergütet werden.